



Hauptversammlung der Andreae-Noris Zahn AG am 23. Februar 2010

Erläuterung zu Punkt 1 der Tagesordnung gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG

Punkt 1 der Tagesordnung sieht die Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Andreae-Noris Zahn AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. August 2009, der Lageberichte der Andreae-Noris Zahn AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr vom 1. September 2008 bis 31. August 2009 sowie des Berichts des Aufsichtsrats vor.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist aus den nachfolgenden Gründen eine Beschlussfassung nicht vorgesehen:

Die Entbehrlichkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses bezüglich des Jahresabschlusses ergibt sich daraus, dass der Jahresabschluss gemäß § 172 Satz 1 1. Halbsatz AktG von dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft festgestellt wurden und diese beiden Organe von der Möglichkeit des § 172 Satz 1 2. Halbsatz i.V.m. § 173 AktG keinen Gebrauch gemacht haben.

Über den Konzernabschluss ist kein Beschluss zu fassen, da dieser vom Aufsichtsrat der Gesellschaft gebilligt worden ist und eine Beschlussfassung der Hauptversammlung nur dann vorgesehen ist, wenn der Aufsichtsrat den Konzernabschluss nicht gebilligt hat, § 173 Absatz 1 Satz 2 AktG. Erfolgen Feststellung und Billigung des Jahres- und Konzernabschlusses – wie gesetzlich vorgesehen – durch den Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft, so ist die Hauptversammlung nur zu deren Entgegennahme berufen, § 175 Absatz 1 AktG. In Bezug auf den Bericht des Aufsichtsrats sieht das AktG nur vor, dass dieser in Schriftform der Hauptversammlung vorgelegt wird, § 171 Absatz 2 Satz 1 AktG.